



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2014 Nr. 30 Veröffentlichungsdatum: 13.10.2014

Seite: 628

Hinweis zur Anwendung von § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW bei Dienstleistungserbringung durch Personen im EU-Ausland

20021

Hinweis zur Anwendung von § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW bei Dienstleistungserbringung durch Personen im EU-Ausland

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin

und aller Landesministerien - I A 1-81-00/3-13 -

v. 13.10.2014

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C 549/13 vom 18.09.2014 entschieden, dass die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012 (GV.NRW. S. 17) zum Mindestlohn nicht uneingeschränkt gelten.

1

Auf Grund der Entscheidung des EuGH gilt seit dem 18.09.2014 für laufende und künftige Vergabeverfahren Folgendes:

1.1

Der vergaberechtliche Mindestlohn gem. § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG - NRW ist nicht als ergänzende Auftragsausführungsbedingung im Vergabeverfahren aufzuerlegen, soweit ein Bieter oder ein Subunternehmer dafür Dienstleistungen ganz oder teilweise im EU-Ausland erbringt. Dies gilt bei

der Beauftragung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob deren Auftragswerte gemäß § 3 Vergabeverordnung oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.

1.2

Der vergabespezifische Mindeststundenlohn gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW gilt für Leistungserbringung am Standort Deutschland uneingeschränkt fort.

1.3

Je nach Auftragsgegenstand sind die Vergabestellen gehalten, die entsprechende Beschränkung der Anwendung des § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW in den Vergabeunterlagen bzw. in der Bekanntmachung kenntlich zu machen.

1.4

In laufenden Vergabeverfahren wird empfohlen, allen Bietern folgenden Hinweis zu erteilen:

"Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von derzeit 8,62 Euro/Std. (Nummer 2 des Vordrucks, 3. Variante) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen."

Von der Erteilung dieses Hinweises kann die Vergabestelle absehen, wenn beim konkreten Auftragsgegenstand die Dienstleistungserbringung im EU-Ausland auszuschließen ist.

1.5

Es wird empfohlen, in künftigen Vergabeverfahren eine um den Hinweis gemäß Nummer 1.4 dieses Erlasses ergänzte Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung zu verwenden. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist als Anlage diesem Erlass beigefügt.

2

Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den ihnen zugeordneten Bereichen wird empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

- MBI. NRW. 2014 S. 628

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]